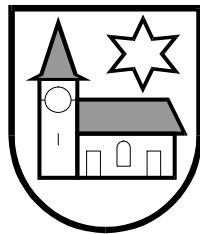


# **EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH**



## **FRIEDHOFVERORDNUNG**

---

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.02.2017**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Stichwort</b>	<b>Art.</b>	<b>Seite</b>
<b>I – Behörden und Organe</b>		
Organe	1	3
Kommission der Gemeindebetriebe	2	3
Gemeindevorwalter	3	3
<b>II – Friedhofordnung</b>		
Aufsicht, Zutritt	4	4
<b>III – Verfahren bei Todesfällen</b>		
Anzeigepflicht	5	4
Bestattungs- und Beisetzungsbewilligung	6	4
Aufbahrung	7	4
Särge	8	4
Bestattungstermin	9	4
Bestattungs- und Beisetzungszeiten	10	5
<b>IV – Gräber</b>		
Gräber	11	5
Grabtiefen	12	5
Schliessen des Grabes, Grabkreuz und Grabnummer	13	5
Urnen	14	5
Gemeinschaftsgrab	15	6
Räumung der Grabfelder	16	6
<b>V – Einfassung und Bepflanzung der Gräber</b>		
Allgemeine gärtnerische Gestaltung	17	6
Randbepflanzung	18	6
Bepflanzung	19	6
<b>VI – Grabmäler</b>		
Bewilligungspflicht	20	7
Allgemeine Anforderungen	21	7
Masse	22	8
Aufstellen der Grabmäler	23	8
Nicht genehmigte Grabmäler	24	8
Unterhalt und Instandstellung	25	8
<b>VII – Schlussbestimmung</b>		
Merkblätter	26	9
Beschwerden	27	9
Inkrafttreten	28	9

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 2 des Friedhofreglements folgende

## **FRIEDHOFVERORDNUNG**

*Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.*

### **I Behörden und Organe**

Organe

#### **Art. 1**

Für das Bestattungs-, Beisetzungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Meikirch ist der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde zuständig. Er überträgt Aufsicht, Betrieb und Unterhalt des Friedhofes Meikirch der Kommission der Gemeindebetriebe und die administrativen Aufgaben dem Gemeindeverwalter.

Kommission der Gemeindebetriebe

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die Kommission der Gemeindebetriebe ist zuständig für das Bestattungs-, Beisetzungs- und Friedhofwesen, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup>Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage mit Ausnahme der Gebäulichkeiten;
- Erstellen des jährlichen Budgets und Einstellung der anstehenden Investitionen in den Finanzplan;
- Antragsstellung zu Bestattungs-, Beisetzungs- und Friedhoffragen, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Gemeindeverwalter

#### **Art. 3**

Dem Gemeindeverwalter obliegen insbesondere:

- die Ausstellung der nötigen Bestattungsbewilligungen,
- die Festsetzung der Bestattungszeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt,
- die Auftragserteilung zur Erstellung der Gräber und alle weiteren Vorkehren, welche im Zusammenhang mit der Bestattung zu treffen sind,
- die Führung der Bestattungs- und Grabkontrolle
- Die Bewilligung für Grabmäler
- die Anstellung eines Friedhofgärtners
- den Erlass von Verfügungen im Falle von Widerhandlungen

## II Friedhofordnung

Aufsicht, Zutritt

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Aufsicht über die Ordnung im Friedhof und den Unterhalt der Anlage obliegt der Kommission der Gemeindebetriebe. Sie kann die diesbezüglichen Aufgaben einem Friedhofgärtner übertragen.

<sup>2</sup>Der Friedhof steht als Stätte der Ruhe und Besinnung Besuchern jederzeit offen.

## III Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

### Art. 5

Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen der Gemeindeverwaltung Meikirch unter Vorlage einer Todesbescheinigung und unter Angabe der Personalien des Verstorbenen anzuzeigen.

Bestattungs- und Beisetzungsbe-  
willigung

### Art. 6

Der Gemeindeverwalter stellt die Bestattungs- oder Beisetzungsbe-  
willigung aus.

Aufbahrung

### Art. 7

<sup>1</sup>In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams in der Aufbahrungshalle.

<sup>2</sup>Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder im Krematorium erfolgen, sofern keine sanitäts-  
polizeilichen Gründe entgegenstehen.

Särge

### Art. 8

Die Särge haben aus weichen Holzarten zu bestehen.

Bestattungstermin

### Art. 9

Der Bestattungstermin wird durch den Gemeindeverwalter, in Absprache mit den Hinterbliebenen und nach Rücksprache mit Vertretern der Kirchgemeinde sowie der mit der Graberstellung Beauftragten, frühestens 48 Stunden seit dem Hinschied, festgelegt.

Bestattungs- und Beisetzungszeiten **Art. 10**  
<sup>1</sup>Bestattungen und Beisetzungen finden normalerweise Montag bis Freitag, um 13.30 Uhr statt.  
<sup>2</sup>Die stille Urnenbeisetzung ist auf Montag bis Freitag, um 11.00 Uhr festgelegt.  
<sup>3</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeindeverwalter.

## **IV Gräber**

Gräber **Art. 11**  
<sup>1</sup>Die Unterteilung des Friedhofes richtet sich nach Art. 4 des Friedhofreglements.  
<sup>2</sup>Die Anordnung der Gräber erfolgen nach dem Friedhofplan.  
<sup>3</sup>Die Zuteilung der Grabfolgen in den jeweiligen Grabfeldern erfolgt fortlaufend.

Grabtiefen **Art. 12**  
<sup>1</sup>Die Gräber sollen folgende Mindesttiefen aufweisen:  
- Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren 180 cm  
- Kinder unter 12 Jahren 150 cm  
- Urnengräber 70 cm  
<sup>2</sup>Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander gelegt werden.

Grabkreuz und Grabnummer **Art. 13**  
<sup>1</sup>Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen.  
<sup>2</sup>Das Grab wird mit einem provisorischen braunen Holzkreuz versehen, das mit dem Vor- und Familiennamen beschriftet ist.  
<sup>3</sup>Jedes Grab erhält eine Grabnummer.

Urnen **Art. 14**  
<sup>1</sup>Auf einem bestehenden Familiengrab können zusätzlich bis zu vier, auf einem bestehenden Reihengrab bis zu zwei Urnen und auf einem bestehenden Urnenreihengrab kann eine Urne beige-  
gesetzt werden.  
<sup>2</sup>Die nachträgliche Beisetzung von Urnen hat auf die zulässige Dauer eines Grabes keinen Einfluss.

Gemeinschaftsgrab **Art. 15**

<sup>1</sup>Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte, deren Unterhalt Sache der Gemeinde ist.

<sup>2</sup>Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt auf schriftlichen Antrag des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen.

<sup>3</sup>Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck bei Stein des Gemeinschaftsgrabes deponiert werden. Er kann durch die Gemeinde zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

<sup>4</sup>Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden (Verzichtserklärung).

<sup>5</sup>Die Namen der Verstorbenen können auf Wunsch der Hinterbliebenen, auf der dafür vorgesehenen Tafel angebracht werden.

Räumung der Grabfelder

**Art. 16**

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Dauer kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden.

<sup>2</sup>Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist räumt die Gemeinde Grabmäler und Bepflanzungen ab. Wird die Ausgrabung der Überreste verlangt, so haben die Geschwister für die Kosten der Ausgrabung und Wiederbeisetzung aufzukommen.

## V. Einfassung, und Bepflanzung der Gräber

Allgemeine gärtnerische Gestaltung

**Art. 17**

Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Trauer zur Geltung kommt.

Trittplatten

**Art. 18**

Die Gemeinde verlegt zwischen den Gräbern Trittplatten.

Bepflanzung

**Art. 19**

<sup>1</sup>Die Bepflanzung vor dem Grabmal und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup>Das Pflanzen von Bäumen ist untersagt. Bei Reihen- und Familiengräbern dürfen Sträucher die Breite des Grabes und die Höhe des Grabsteines nicht überragen.

<sup>3</sup> Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen. Verblühter Grabschmuck kann von der Gemeinde entfernt werden.

## **VI. Grabmäler**

Bewilligungspflicht

### **Art. 20**

<sup>1</sup>Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung des Gemeindeverwalters.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizufügen. Ferner sind anzuführen: Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmales.

<sup>3</sup>Der Gemeindeverwalter kann verlangen, dass ihm Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle zur Genehmigung vorgelegt werden.

Allgemeine Anforderungen

### **Art. 21**

<sup>1</sup>Die Grabmäler haben ästhetischen Anforderungen zu genügen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

<sup>2</sup>Als Material für Grabmäler sind gestattet:

- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (insbesondere Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine sowie Cristallina Marmor uni hell und dunkel),
- Holz sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Schmiedeeisen und anderen Materialien.

Masse

**Art. 22**

<sup>1</sup>Für die Grabmäler gelten folgende Maximal- beziehungsweise Minimalmasse:

		max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
a)	Gräber von Erwachsenen und Jugendlichen	110 cm	55 cm	12 cm
b)	Gräber von Kindern	90 cm	50 cm	12 cm
c)	Urnengräber	90 cm	50 cm	12 cm
d)	Familiengräber	110 cm	130 cm mind. 90 cm	14 cm

<sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindeverwalter.

Aufstellen der Grabmäler **Art. 23**

<sup>1</sup>Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist drei Monate.

<sup>2</sup>Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Nicht genehmigte Grabmäler

**Art. 24**

Der Gemeindeverwalter kann jederzeit die Entfernung beziehungsweise Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn solche ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen. Wird der Aufforderung zur Entfernung beziehungsweise Änderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist der Gemeindeverwalter berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Unterhalt und Instandstellung

**Art. 25**

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Der Gemeindeverwalter kann dafür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.



## VII

## Schlussbestimmungen

Merkblätter

**Art. 26**

Für jede Grabform wird ein separates Merkblatt verfasst.

Beschwerden

**Art. 27**

Verfügungen und Beschlüsse des Gemeindeverwalters können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann beim zuständigen Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

**Art. 28**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat, rückwirkend auf den 01.01.2017 in Kraft.

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Wenger

André Bechler